



Rat der  
Europäischen Union

066810/EU XXV. GP  
Eingelangt am 27/05/15

Brüssel, den 27. Mai 2015  
(OR. en)

9148/15

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0123 (NLE)**

---

**LIMITE**

**CFSP/PESC 185**  
**RELEX 418**  
**COARM 124**  
**MAMA 46**  
**FIN 380**

#### **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU)  
Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien

---

---

9148/15

JW/CAS/ic

DGC 1C

**LIMITE**

**DE**

## **VERORDNUNG (EU) .../2015 DES RATES**

**vom ...**

### **zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien<sup>1</sup>,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates<sup>1</sup> werden die in dem Beschluss 2013/255/GASP vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere das Verbot des Handels mit Kulturgütern und sonstigen Gegenständen, die seit dem 9. Mai 2011 aus Syrien entfernt wurden, umgesetzt.
- (2) Am 12. Februar 2015 verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 2199 (2015), deren Nummer 17 den Handel mit syrischen Kulturgütern und anderen Gegenständen, die seit dem 15. März 2011 unrechtmäßig aus Syrien entfernt wurden, verbietet. Am ... nahm der Rat den Beschluss (GASP) 2015/ ...<sup>2\*</sup> zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP an, um den Beschluss 2013/255/GASP an die Resolution 2199 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen durch Anwendung des letztgenannten Beschlusses auf Gegenstände, die seit dem 15. März 2011 unrechtmäßig aus Syrien entfernt wurden, anzupassen.
- (3) Da diese Maßnahme in den Geltungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, sind für die Umsetzung der Maßnahme Rechtsvorschriften auf Ebene der Union erforderlich, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung durch die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1).

<sup>2</sup> Beschluss (GASP) 2015/... des Rates vom ... zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. ....).

\* ABl.: Bitte in den Text von Erwagungsgrund 2 das Datum der Annahme und die Seriennummer des Beschlusses des Rates in Dokument st 8954/15 einfügen und die vorhergehende Fußnote vervollständigen.

*Artikel 1*

Artikel 11c Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 erhält folgende Fassung:

„a) vor dem 15. März 2011 aus Syrien ausgeführt wurden oder“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*